

platz zum Einsatz kamen und auch im gleichen Verwahrraum untergebracht wurden.

Auf der Grundlage der gegebenen Verhaltenslinie, konnte die inzwischen geworbene IKP relativ schnell einen festen Kontakt zu der operativ interessierenden Strafgefangenen herstellen, diese während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Kommando wirksam unter Kontrolle halten und wertvolle operative Informationen erarbeiten.

2. In einem anderen Fall wurden zwei Strafgefangene aus der Untersuchungshaft, rechtskräftig verurteilt, in ein SGAK der Linie XIV verlegt. Diese beiden Strafgefangenen waren auch während der Untersuchungshaft in einem Verwahrraum untergebracht. Einer der beiden Strafgefangenen wurde vom Untersuchungsorgan für eine inoffizielle Zusammenarbeit zur operativen Bearbeitung dieses zweiten Strafgefangenen geworben. Da jedoch die rechtskräftige Verurteilung beider erfolgte, ein längerer Aufenthalt in der Untersuchungshaft nicht mehr zu legitimieren war, die operative Bearbeitung aber noch nicht den gewünschten Erfolg erbrachte, wurde in gemeinsamer Absprache mit dem Untersuchungsorgan festgelegt, die operative Bearbeitung mit der gleichen IKP fortzusetzen.

Es zeigte sich bereits nach kurzer Zeit, daß die operativ interessante Person kein Interesse am Fortbestehen des Kontaktes hatte und sich trotz vielseitiger Versuche der IKP, den Kontakt wieder zu intensivieren, anderen Strafgefangenen zuwandte, die jünger waren und vor allem den Interessen des Strafgefangenen im Freizeitbereich besser entsprachen.

Das letztere der beiden Beispiele verdeutlicht, daß die Bedingungen der Untersuchungshaft (Verwahrraum, belegt mit zwei Beschuldigten) eine Kommunikation zwischen beiden Beschuldigten zustande kommen und fortbestehen ließ, daß aber mit erweiterter Kommunikation im SGAK, der operativ interessierende Strafgefangene die Möglichkeit hatte, sich seine Partner zu wählen. Diese Möglichkeit war unter den Untersuchungsbedingungen nicht gegeben.

Mit den Beispielen sollte nochmals unterstrichen werden, daß für eine